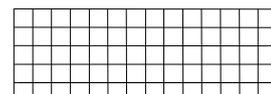


**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
der Stadt Kirchen,
Nr. 60 "Wertstoffhof Kirchen-Wehbach"**

gemäß § 12 Abs. 2 BauGB

Teil A: Vorhaben- und Erschließungsplan
A1 Planmappe
A2 Textfestsetzungen

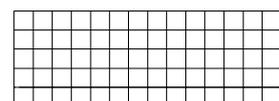
Teil B: Begründung
B1 Darlegung der Ziele
B2 Umweltbericht



Teil B: Begründung
B1 Darlegung der Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans

Inhaltsverzeichnis:

1	Planungsanlass und Verfahren	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Aufstellungsbeschluss	2
1.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	3
2	Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches	4
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2	Eigentumsverhältnisse	8
2.3	Geltungsdauer	8
2.4	Bergbau	9
3	Entwicklung aus übergeordneten Planungen	11
3.1	Regionaler Raumordnungsplan (RROP 2017)	11
3.2	Flächennutzungsplan	11
3.3	Bebauungsplan	11
3.4	Abfallrechtliche Ausweisung	12
3.5	Immissionsschutz	12
3.6	Umweltverträglichkeitsprüfung	13
3.7	Schutzgebiete	13
4	Planungsziele	14
4.1	Beschreibung des Vorhabens	14



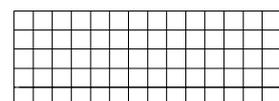
4.2	Erschließung	17
4.3	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	18
5	Erläuterung der Planungsinhalte und Festsetzungen	20
5.1	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB	20
5.1.1	Art der baulichen Nutzung	20
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung	20
5.1.3	Überbaubare Grundstücksfläche	21
5.1.4	Maßnahmen zum Immissionsschutz	21
5.1.5	Maßnahmen zur Landespfl ege und Grünfl ächengestaltung	21
5.2	Hinweise	21
5.2.1	Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen	21
5.2.2	Sonstige Maßnahmen	22

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1:	Luftbild Ortsbezirk Wehbach und geplanter Wertstoffhof (Google Earth)	4
Abb. 2:	Auszug aus dem Katasterplan mit Grenzen der vorhandenen und geplanten Deponie, des Gewerbegebiets Wehbach-Nord und des Wertstoffhofes	6
Abb. 3:	Luftbild des geplanten Wertstoffhofes, der Deponie und der Deponiezufahrt	7
Abb. 4:	FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ (rotbraun) und Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (türkis) mit dem Standort des geplanten Wertstoffhofes. Quelle: Kartendienst LANIS (https://naturschutz.rlp.de/?q=natura2000_kartenservice)	13

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Betriebsphasen und relevante Randdaten der DK I-Deponie	9
Tab. 2:	Voraussichtliche Öffnungszeiten des Wertstoffhofes	15
Tab. 3:	Abfälle und Wertstoffe in Art und Menge	16



1 Planungsanlass und Verfahren

Das Vorgehen bei der Bauleitplanung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB)¹ geregelt. Gemäß § 2a (Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

- 1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und*
 - 2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.*
- Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.*

1.1 Planungsanlass

Im Landkreis Altenkirchen existiert derzeit mit dem Betriebs- und Wertstoffhof in Nau-roth nur ein Wertstoffhof. Um die Bürgerfreundlichkeit mit kürzeren Anfahrtswegen zur Entsorgung ihrer Abfälle und Wertstoffe zu erhöhen, ist die Errichtung von zwei weiteren Wertstoffhöfen geplant und im Abfallwirtschaftskonzept verankert.

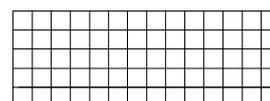
Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen (AWB) plant deshalb die Errichtung des Wertstoffhofes Kirchen-Wehbach auf dem Deponiegelände der bestehenden Erdaushub- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach in der Gemarkung Wehbach.

Nachrichtlich: Für den dritten Wertstoffhof ist der Bereich der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (Nähe Altenkirchen) angedacht.

Das Einzugsgebiet des neuen Wertstoffhofes Kirchen-Wehbach ist grundsätzlich der komplette Landkreis Altenkirchen. Schwerpunktmäßig werden erwartungsgemäß Bürger und Bürgerinnen im Radius von 30-35 km Entfernung die Anlage intensiv nutzen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen ist Eigenbetrieb des Landkreises Altenkirchen. Er ist Genehmigungsinhaber und Betreiber der vorhandenen Deponie Kirchen-Wehbach (Erdaushub- und Bauschuttdeponie). Die Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG ist Grundstückseigentümer und Betriebsführer der Deponie.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist



Das Vorhaben Wertstoffhof Kirchen-Wehbach wird im Rahmen der „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“² (Neuerrichtung der DK I-Deponie) umgesetzt. Bei der Neuerrichtung der DK I-Deponie werden die Flächen westlich des Deponieeingangsbereichs über die Laufzeit der Ausbaustufe AS I³ zunächst nicht geändert. Dadurch kann die dort gelegene befestigte Betriebs-/Nebenfläche ideal für die Errichtung des neuen Wertstoffhofes genutzt werden.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Plangebiets für die Deponie ist der Wertstoffhof an diesem Standort vermutlich aufzugeben, es bestehen dazu bereits Vorüberlegungen für eine spätere Verlagerung des Wertstoffhofes auf den nahegelegenen Standort neben die neue Deponiezufahrt für die Ausbaustufe AS II. Dies wäre jedoch Gegenstand eines anderen Planverfahrens in der Zukunft.

1.2 Aufstellungsbeschluss

Vor der Errichtung des Wertstoffhofes ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, um Baurecht zu schaffen.

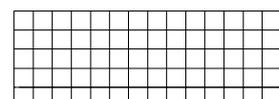
Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat daher mit Datum vom 29.06.2020 bei der Stadt Kirchen einen Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Gründung des „Wertstoffhofes Kirchen-Wehbach“ gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht.

Für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 60, „Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“ ist ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erforderlich. Zudem ist zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kirchen ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu schließen, der die Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten durch den Vorhabenträger regelt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung des Wertstoffhofes, um eine sinnvolle Einrichtung zum Sammeln wiederverwertbarer Materialien zu schaffen. Das Recycling von Wertstoffen dient dem Schutz von Umwelt und Natur, indem mit hohem Energieaufwand gewonnene Stoffe einer Kreislaufwirtschaft zugeführt werden können, und indem die Abfallmengen dadurch allgemein reduziert werden.

² Für die „Neuerrichtung einer Deponie DK I am genehmigten Standort der Deponie Kirchen-Wehbach“ wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen im Juni 2020 ein Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG eingereicht.

³ Erläuterung der Ausbaustufe AS I siehe Tabelle 1.



Bei der 9. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchen (Sieg) am Montag, 06.07.2020 wurde unter TOP Ö9

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 "Wertstoffhof Kirchen-Wehbach", Stadt Kirchen; hier Antrag des Vorhabenträgers und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)“

behandelt. Folgender Beschluss wurde im öffentlichen Teil der Sitzung dazu einstimmig gefasst:

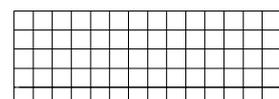
1. Der Rat der Stadt Kirchen stimmt dem Antrag des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Altenkirchen gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch zu, da die Errichtung eines Wertstoffhofes in Kirchen-Wehbach gemäß den beigefügten Unterlagen grundsätzlich begrüßt wird.
2. Der Rat der Stadt Kirchen beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 60, „Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“ in 57548 Kirchen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der weiteren Verfahrensschritte nach dem BauGB.

TO	9. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchen (Sieg)	
TOP:	Ö 9	
Gremium:	Stadtrat der Stadt Kirchen (Sieg)	Beschlussart: ungeändert beschlossen
Datum:	Mo, 06.07.2020	Status: öffentlich/nichtöffentlich
Zeit:	18:00 - 20:00	Anlass: Sitzung
Raum:	Bürgerhaus Wehbach	
Ort:	Bachstraße 13, 57548 Kirchen (Sieg)	
VO	2020/259 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 60 "Wertstoffhof Kirchen-Wehbach", Stadt Kirchen; hier Antrag des Vorhabenträgers und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	BES
Status:	öffentlich	Vorlage-Art: Beschlussvorlage Stadt Kirchen
Federführend:	Bauleitplanung, Raumordnung, Landesplanung, Verkehrsplanung, Mitwirkung bei der Bauaufsicht, Stadt- und Dorferneuerung	Beteiligt: Bürgermeister
Bearbeiter/-in:	Irlé, Dag	Stadtbüro Kirchen

1.3 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021. Der Beschluss hierzu wurde am 22.02.2021 durch die Stadt Kirchen bekannt gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte ebenfalls im Zeitraum vom 08.03.2021 bis einschließlich 09.04.2021. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord sowie dem Landesamt für Geologie und Bergbau wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 23.04.2021 gewährt.



2 Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet ist in dem in Teil A1 Planmappe enthaltenen

- **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

dargestellt.

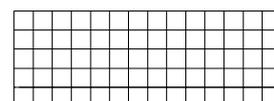
2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan befindet sich in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) nördlich des Ortbezirks Wehbach im Landkreis Altenkirchen. Es liegt östlich der Landstraße L 280 auf dem Gelände der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach⁴, siehe **Abb. 1**.



Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 6/11, Flur 5, Gemarkung Wehbach mit einer Größe von ca. 0,34 ha (3.430 m²).

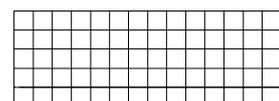
⁴ Erdaushub- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach: Flurstück Nr. 2/6, 6/11, 2/32, 2/36, 2/34.

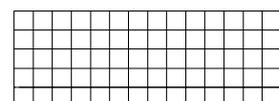
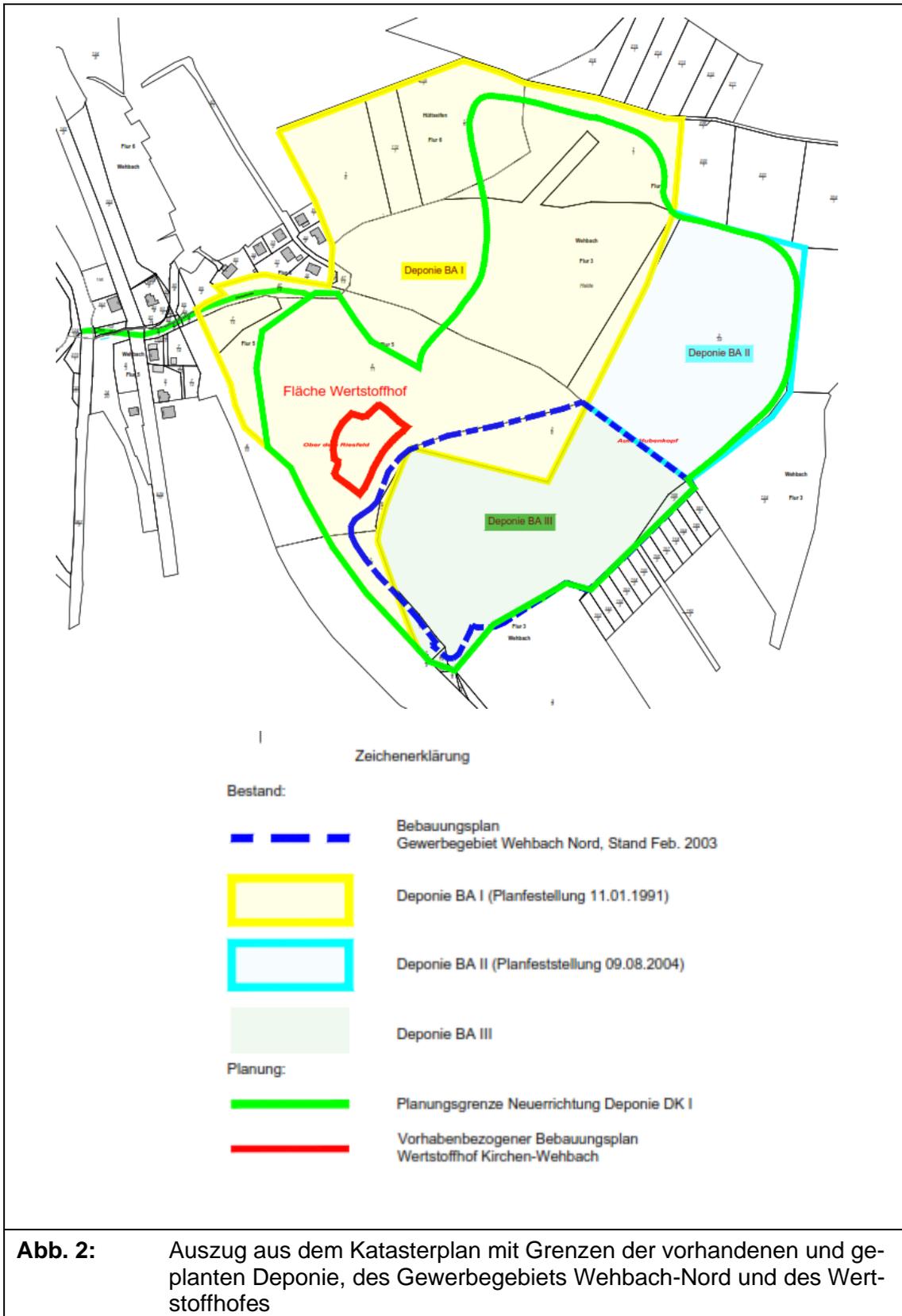


Das Gelände befindet sich in Bauabschnitt I (BA I) der Deponie DK 0, ist leicht nach Westen geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 273 m ü NN. Die Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 32N) des geplanten Wertstoffhofes sind:

Rechtswert (East): 32 419 551,42
Hochwert (North): 5 631 109,53.

Die Lage des Plangebiets in Bezug zur vorhandenen und geplanten Deponie und zum Gewerbegebiet Wehbach Nord ist in der **Abb. 2** dargestellt.





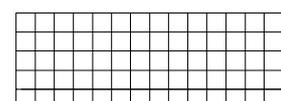
Das Plangebiet entspricht der westlich der Deponiezufahrt gelegenen befestigten Betriebs-/Nebenfläche der Deponie, siehe **Abb. 3** (Quelle: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP). Das Plangebiet wird im Wesentlichen die Fläche des geplanten Wertstoffhofes inkl. Ein- und Ausfahrt aufnehmen.



Abb. 3: Luftbild des geplanten Wertstoffhofes, der Deponie und der Deponiezufahrt

Die Umgebung des Plangebiets ist wie folgt:

- In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befindet sich in nördlicher und westlicher Richtung Waldfläche, südlich befinden sich ebenfalls Waldstreifen und östlich befindet sich das Ablagerungsgelände der Deponie Kirchen-Wehbach. Durch den vorgelagerten Wald ist das Gelände vom Ortsbezirk Wehbach nicht einsehbar.



- Im weiteren Abstand befindet sich nordwestlich und westlich des Plangebiets die nächstgelegene Wohnbebauung (Glückaufstraße und Koblenz-Olper-Straße) des Ortsbezirks Wehbach und südöstlich eine Kleingartenanlage.
- Das Gewerbegebiet Wehbach Nord liegt südwestlich, unterbrochen durch die Deponieauffahrt, in unmittelbarer Nachbarschaft.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Das Deponiegelände und damit auch das Plangebiet, der Eingangsbereich der Deponie und die Deponiezufahrt sind vollständig im Besitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG. Die Abfahrten von der L 280 sind teilweise in Privatbesitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG. Weitere Angaben siehe **Kapitel 4.2.**

Zwischen dem Landkreis Altenkirchen / Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen (AWB) und der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG besteht bereits seit Jahren eine privatrechtliche Vereinbarung über

- die Nutzung der Flächen des Deponiegeländes, damit also auch des Plangebiets Wertstoffhof, des Eingangsbereichs der Deponie und der Deponiezufahrt,
- die Nutzung der technischen Erschließung des Deponiegeländes sowie
- die Nutzung der in Privatbesitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG befindlichen Abschnitte der Zufahrten von der L 280

durch den Landkreis Altenkirchen / AWB Landkreis Altenkirchen sowie durch die Öffentlichkeit.

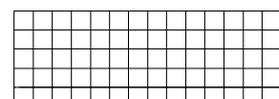
Zusätzlich wird die verkehrstechnische Erschließung des Wertstoffhofes von der L 280 über die Privatstraßen und das private Gelände der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG durch Eintragung von gesicherten Zufahrtsbaulasten im Baulastenverzeichnis erfolgen.

2.3 Geltungsdauer

Die Errichtung und der Betrieb des beantragten Wertstoffhofes erfolgen im Rahmen der Neuerrichtung der DK I-Deponie.

Nachrichtlich:

Die nachfolgende Tabelle gibt daher einen Einblick in die Betriebsphasen der Deponie (Ausbaustufen sowie Bau- und Verfüllabschnitte).



Ausbau- stufe der DK I-De- ponie	Bauab- schnitt Basisab- dichtung	Grund- fläche in BA [ha]	Verfüll- ab- schnitt VA	Netto- Volumen VA in [m³]	Lauf- zeit VA in [a]	Bauab- schnitt Oberflä- chenabdich- tung	Grund- fläche OAD in [ha]
AS I	BA 1	2,9	VA 1	199.479	6		
	BA 2	1,6	VA 2	220.853	7		
			VA 3	54.754	2	OAD 1	2,52
AS II	BA 3	2,15	VA 4	142.964	5		
	BA 4	1,85	VA 5	290.982	10	OAD 2	1,69
			VA 6	417.750	14	OAD 3	4,77

Tab. 1: Betriebsphasen und relevante Randdaten der DK I-Deponie

Die Nutzung des Wertstoffhofes im beantragten Plangebiet erfolgt während der Ausbaustufe AS I, da in diesem Zeitraum die Flächen westlich des Deponieeingangsbereichs nicht für die Neuerrichtung der DK I-Deponie benötigt werden. Es wird vorläufig von einer Nutzungsdauer von ca. 15 Jahren ausgegangen⁵.

Für die Ausbaustufe AS II sollen die Deponiezufahrt und der Deponieeingangsbereich nach Südosten verlegt werden. Die südlich der neuen Deponiezufahrt liegende Fläche wird aufgehöhht und profiliert. Sie soll für den neuen Wertstoffhof für die Ausbaustufe AS II und für die neue Baustoffaufbereitung hergerichtet werden. Der Wertstoffhof (AS II) soll dann auf diese Fläche verlegt werden.

Nachrichtlich:

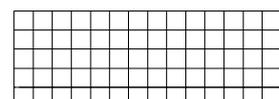
Für den zukünftigen Wertstoffhof (AS II) ist zu gegebener Zeit eine neue und eigenständige Planung sowie zwangsläufig eine eigenständige Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt anzustrengen. Dies ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern eine Frage der zukünftigen Entwicklung des gesamten Deponiestandorts.

2.4 Bergbau

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 60 „Wertstoffhof Kirchen-Wehbach“ wird von dem auf Eisen verliehen Bergwerksfeld „Einheitszeche“ überdeckt.

Im Zuge der Planung und Genehmigung der Neuerrichtung einer DK I-Deponie am Standort der bestehenden Deponie Kirchen-Wehbach wurde ein geologisches Gutach-

⁵ Die Laufzeit der Ausbaustufe AS I ist stark abhängig von Randbedingungen des Deponiebetriebs und kann deshalb sehr stark schwanken. Bei der angegebenen Laufzeit handelt es sich daher um eine Schätzung.



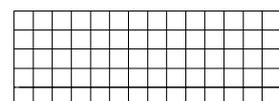
ten in Auftrag gegeben. Nachfolgend sind die Erkenntnisse des geologischen Gutachtens kurz zusammengefasst. Eine detaillierte Darstellung kann diesem Gutachten entnommen werden.

Die Deponie Kirchen-Wehbach befindet sich im Bereich des Siegerländer Erzreviers, in dem fast ausschließlich Eisenerze abgebaut wurden.

In den Gemeinden Wehbach und Hüttseifen lag das Grubenfeld „Freudenquelle“, welches zum Grubensystem der „Vereinigten Wilhelmine und Hymensgarten“ gehörte. 1871 wurde im Bergwerk „Vereinigte Wilhelmine und Hymensgarten“ der Heinrichstollen angelegt. 1896 wurde ein Schacht angelegt, der ab 1899 in die Tiefe getrieben wurde. Er hatte eine Größe von 3,7 × 3,2 m und eine Teufe von 794,9 m. Am 22. Januar 1928 brach der Schacht, daraufhin wurde die Grube stillgelegt. Seit 1961 diente der Heinrichstollen der Trinkwasserversorgung. Nach dem Anschluss der Gemeinde Kirchen an die Wasserversorgung des Kreises Altenkirchen wurde der Heinrichstollen nicht mehr genutzt und 2011 endgültig außer Betrieb genommen und im vorderen Bereich verfüllt. Die Grube Vereinigte Wilhelmine war eine weitverzweigte Anlage, was die Ausdehnung des Stollensystems als auch die Anzahl der zugehörigen Gruben betrifft.

Nach Recherchen zu den Bergbauaktivitäten im Bereich der Deponie Kirchen-Wehbach sowie im Abgleich zwischen den topographischen Karten und dem Situationsplan von 1867 des Bergreviers Kirchen ist zu vermuten, dass die Deponie Kirchen-Wehbach auf dem ehemaligen Gebiet des Grubenfeldes „Freudenquelle“ liegt.

Der Untergrund der Deponie Wehbach ist durch den Verlauf der Siegener Störungszonen geprägt. Durch diese Störungszone liegt ein heterogen geklüfteter Grundwasserleiter vor, welcher maßgeblich durch die Wasserwegsamkeiten bzw. Unwegsamkeiten entlang der Störungszonen beeinflusst wird. Auf Grund dieser Wasserwegsamkeiten bzw. der Wasserunwegsamkeiten entlang der Störungszonen können Bergsenkungen und Tagesbrüche als Folge eines ehemaligen Bergbaus nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist die Wahrscheinlichkeit nach 100 Jahren der Stilllegung der Grube als äußerst gering einzustufen.



3 Entwicklung aus übergeordneten Planungen

3.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP 2017)

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald⁶ liegt die Deponie in einem Regionalen Grünzug.

Am 17.02.2020 wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen ein Antrag auf vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 Raumordnungsgesetz i.V. mit § 18 Landesplanungsgesetz zur Planung einer DKI-Deponie am Standort der vorhandenen Erdaushub- und Bauschuttdeponie Kirchen-Wehbach eingereicht. Die Prüfung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen - Regionalentwicklung wurde abgeschlossen. Danach ist ein separates Zielabweichungsverfahren in Bezug auf die Lage im Regionalen Grünzug nicht erforderlich und die vorgesehene Neuerrichtung der Deponie ist mit den Zielen der Raumentwicklung und Landesplanung vereinbar (siehe Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung des Landkreises Altenkirchen vom 20.07.2020, AZ 29 / LP / VRP Deponie Kirchen-Wehbach sowie Zustimmung der SGD Nord vom 29.07.2020, AZ 14 900-132 07 063/41).

3.2 Flächennutzungsplan

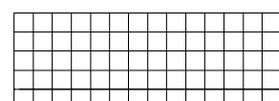
Gemäß dem aktuell gültigen Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung) der Verbandsgemeinde Kirchen ist das Plangebiet als Fläche für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten dargestellt. Das geplante Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Bebauungsplan

Im Jahr 2004 wurde durch die Verbandsgemeinde Kirchen der Bebauungsplan für das „Gewerbegebiet Wehbach Nord“ beschlossen. Die Fläche liegt südwestlich des Wertstoffhofes in der Gemarkung Wehbach, Flur 3 und hat eine Größe von ca. 4,73 ha.

Mit dem Bebauungsplan wurde die Nutzung als Materiallager und als Fläche für das Recycling von Baumaterialien mit Hilfe einer Brecheranlage rechtlich gesichert. Zum anderen wurde die Fläche in südöstliche Richtung erweitert und eine neue Zufahrt von Süden ermöglicht. Ziel war die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen zur Lagerung von Baumaterialien, zum Abstellen von LKW und Baumaschinen sowie zum Umschlag von Schüttgütern. Die Aufbereitung von Recyclingbaustoffen erfolgt durch eine zeitweilig eingesetzte mobile Brecheranlage mit Prallmühle und angeschlossene Siebanlage zur Aufteilung in die verschiedenen Kornfraktionen. Hier findet somit aktuell die Baustoffaufbereitung des Landkreises Altenkirchen statt.

⁶ Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald, 2017



3.4 Abfallrechtliche Ausweisung

Die dem Plangebiet entsprechende befestigte Betriebs-/Nebenfläche befindet sich innerhalb des Deponieabschnitts BA I, der mit Planfeststellungsbeschluss vom 11.01.1991 (Az.: 56-22-2-1/88) in der Fassung vom 04.02.1999 und dem hierzu ergangenen Änderungsbescheid vom 17.01.2002 zur Ablagerung von nicht verwertbarem Bodenaushub und nicht verwertbarem unbelasteten Bauschutt zugelassen wurde (Planfeststellungsbeschluss 1991).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 04.08.2004 (Az.: 315-22-132-01/88) wurde die Erweiterung der Deponie um den Deponieabschnitt BA II genehmigt (Planfeststellungsbeschluss 2004).

Die Planfeststellungen erfolgten auf Grundlage des Abfallbeseitigungsgesetzes AbfG, später Kreislaufwirtschaftsgesetzes KrWG. Die Abbildung **Abb. 2** gibt eine Übersicht über die Flächensituation.

Für die Fläche des Wertstoffhofes als Teilfläche der Deponie Kirchen-Wehbach wird für die Dauer des Betriebs des Wertstoffhofes eine temporäre Entwidmung der Planfeststellung beantragt.

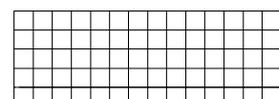
Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz stellt Anforderungen an die Zwischenlagerung und Behandlung von Altgeräten. Es werden geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und sowie mit wetterbeständiger Abdeckung gefordert. Die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ enthält ergänzend Hinweise zur Erfassung der einzelnen Sammelgruppen.

3.5 Immissionsschutz

Für die Errichtung und den Betrieb des Wertstoffhofes wird eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG zeitnah beantragt.

Die Genehmigung des Wertstoffhofes erfolgt nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Verfahrensart des Genehmigungsverfahrens ergibt sich aus der Einordnung der Anlage nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) als eine Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von unter einem Jahr).

Die auftretenden Emissionen werden im Teil B2 Umweltbericht erläutert.



3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) findet im Sinne des § 3 Abs. 1 UVPG nur für Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG Anwendung. Eine UVP-Pflicht besteht nicht, da das hier beantragte Bauvorhaben zur Errichtung eines Wertstoffhofes als eine Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen von unter einem Jahr) nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt ist und zudem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

3.7 Schutzgebiete

In etwa 320 m Entfernung, westlich des geplanten Wertstoffhofes, befindet sich das FFH-Gebiet „Sieg“ (Schutzgebiets-Nr. 5212-302). Etwa 1.000 m östlich des Vorhabens beginnt das FFH-Gebiet „Giebelwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5113-302). Das Gelände der Deponie Kirchen-Wehbach befindet sich zudem teilweise innerhalb der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ (Schutzgebiets-Nr. 5312-401), die Fläche des geplanten Wertstoffhofes befindet sich jedoch außerhalb des Vogelschutzgebietes. Die Schutzgebiete können der **Abb. 4** entnommen werden.

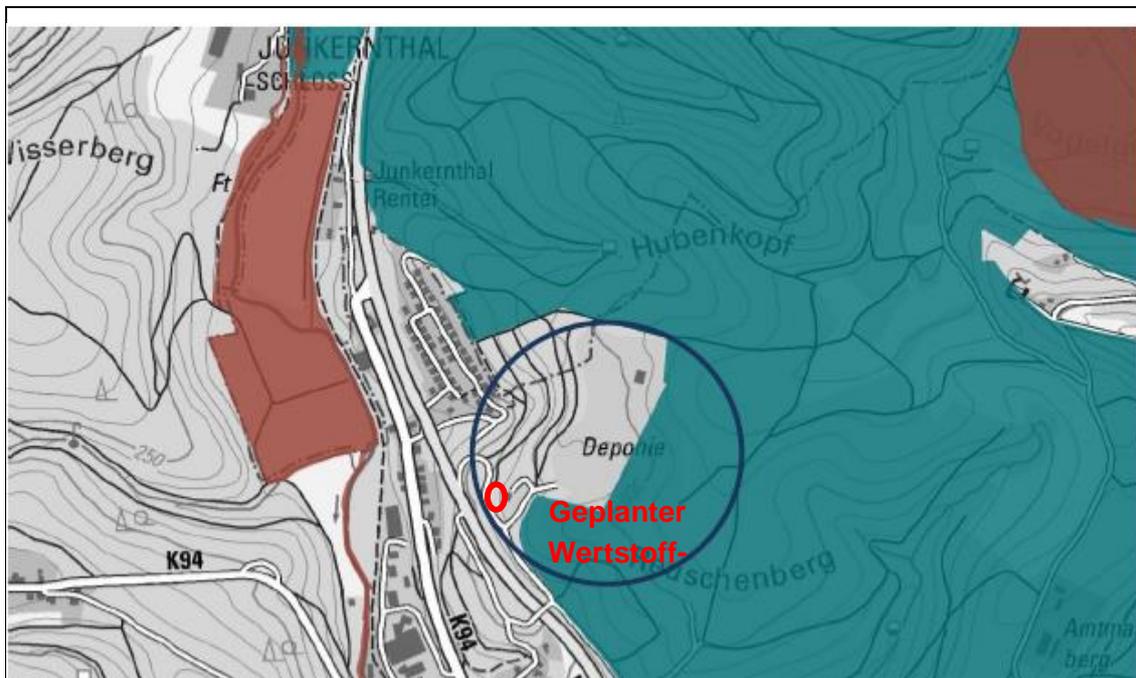
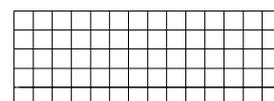


Abb. 4: FFH-Gebiete „Sieg“ und „Giebelwald“ (rotbraun) und Vogelschutzgebiet „Westerwald“ (türkis) mit dem Standort des geplanten Wertstoffhofes.
 Quelle: Kartendienst LANIS (https://naturschutz.rlp.de/?q=natura2000_kartenservice)



Darüber hinaus befinden sich keine weiteren Schutzgebiete in unmittelbarer Umgebung zum Vorhaben.

Östlich des geplanten Standortes gelegen befindet sich der Biotopkomplex „Buchenwald südlich Hubenkopf“ (BT-5113-0128-2009) sowie nordwestlich der Biotopkomplex „Niederwald bei Rentei“ (BT-5113-0127-2009)

Im Umfeld des geplanten Wertstoffhofes befindet sich kein Wasserschutzgebiet. Das nächste oberirdische Gewässer ist der Asdorfer Bach, welcher ca. 320 m westlich des geplanten Wertstoffhofes in südliche Richtung verläuft.

4 Planungsziele

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Ausbildung des Wertstoffhofes ist den in Teil A1 Planmappe enthaltenen Plänen

- **WHSKW-01 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Lageplan Wertstoffhof und**
- **WHSKW-02 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Schnitte und Ansichten Wertstoffhof, Büro- und Sozialcontainer und Überdachung der Abwurframpe**

zu entnehmen.

Der Wertstoffhof wird auf zwei Ebenen angelegt:

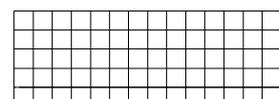
a) Anlieferenebene:

Auf der Anlieferenebene befinden sich in Fahrtrichtung

- linkerhand direkt an der Einfahrt ein Bürocontainer,
- linkerhand die überdachte Abwurframpe zu den unten stehenden Abrollcontainern,
- rechterhand die bereitgestellten Absetzmulden und die überdachten MGBs, GRS-Fässer und Lagerboxen
- rechterhand, vor der Rampe, ein Sozialcontainer

Hier erfolgen

- die Sichtkontrolle der angelieferten Abfälle und Wertstoffe,
- die Anlieferung der Abfälle und Wertstoffe durch die Kleinanlieferer
- der Abwurf an der Abwurframpe in Abrollcontainer,
- die Abgabe in Absetzmulden, MGBs, GRS-Fässer und Lagerboxen,



- der Abtransport der befüllten Absetzmulden und Lagerboxen mittels LKW.

b) Containerebene:

Auf der Containerebene befinden sich

- die unter der Abwurftrampe bereitgestellten Abrollcontainer,
- die Schüttboxen.

Hier erfolgen

- die Anlieferung durch die Kleinanlieferer und Abgabe in Schüttboxen,
- die Leerung der Schüttboxen mittels Radlader und Abtransport mittels LKW,
- der Abtransport der befüllten Abrollcontainer mittels LKW.

Das derzeitige Gelände liegt auf einer Höhe von ca. 273 m ü NN. Durch Massenumlagerung und Geländeprofilierung wird die Anlieferenebene auf etwa 275 mNN (Höhenverlauf etwa von 274 bis 276 mNN) aufgehöhht, die Containerebene auf etwa 272,5 mNN gelegt.

Es wird von einem PKW-Aufkommen der Kleinanlieferer von 20 – 25 PKW/Tag ausgegangen. Der Abtransport der Abfälle und Wertstoffe erfolgt maximal ein- bis zweimal täglich mit 1 – 2 LKW/Tag. Bezüglich der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes wird zunächst von den genehmigten Öffnungszeiten des Deponiestandortes ausgegangen:

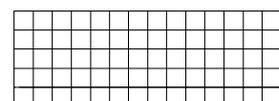
Wochentag	Uhrzeit (von – bis)
Montag bis Freitag	07.00 – 17.00 Uhr
Samstag	07.00 – 13.00 Uhr

Tab. 2: Voraussichtliche Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Um die Befahrung des Wertstoffhofes in bewusst nur einer Verkehrsrichtung zu ermöglichen, wird die Umwallung zwischen Deponiezufahrtstraße und geplanter Wertstoffhoffläche teilweise zurückgebaut und eine Ausfahrt mit Anschluss an die Zufahrtstraße der Deponie hergestellt.

Der Wertstoffhof ist durch eine Zaunanlage mit abschließbarem Einfahrts- und Ausfahrtstor umgrenzt. Die Deponiewaage kann auch für den Wertstoffhof genutzt werden. Die Verkehrsführung wird entsprechend angepasst. Der Deponieeingangsbereich liegt hinter der Deponiewaage. Die räumliche Abgrenzung zwischen Wertstoffhof und Deponie ist durch die deponieeigene separate Zaunanlage mit abschließbaren Toren sichergestellt (siehe Plan WHSKW-02).

Auf dem Wertstoffhof sollen folgende Abfälle und Wertstoffe angenommen werden:



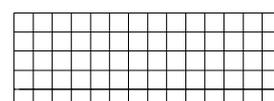
ASN nach AVV	interne Abfall-/Wertstoffbezeichnung	Behälterart	Menge in Mg/a ⁷ (Planmenge)
200101	Papier und Pappe (PPK)	Abrollcontainer	100
200201	Grünabfall / Grünschnitt	Schüttbox	400
200307	Sperrabfall	Schüttbox	180
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Abrollcontainer	220
200138	A1, A2, A3- Holz	Abrollcontainer	200
200301	Elektro- und Elektronikschrott (Kleingeräte)	Lagerboxen	100
200140	Metalle	Absetzmulde	30
160103	Reifen	Absetzmulde	10
150107	Altglas	Glascontainer	20
200110 200111	Altkleider	Kleidercontainer	20
200139	CDs, DVDs (Kunststoffe)	MGB 120	2
200133* 200134	Batterien und Akkumulatoren	GRS-Fässer	2
200301	Gem. Siedlungsabfälle	Absetzmulde	50
150106	Gemischte Verpackungen (LVP)	MGB 1.100	10
Gesamtmenge in Mg/a			1.344
Tab. 3: Abfälle und Wertstoffe in Art und Menge			

Die Abfallarten Grünabfall / Grünschnitt und Sperrabfall werden in überdachten Sammelboxen (Volumen ca. 35 m³) erfasst. Für die übrigen Abfallarten sind Abrollcontainer mit einem Volumen von 15 bis 40 m³, Absetzmulden mit einem Volumen von 5 bis 10 m³ oder MGB mit einem Volumen zwischen 120 und 1.100 Liter vorgesehen. Elektroschrott-Kleingeräte werden in geeigneten, speziellen Boxen erfasst, die Erfassung von Batterien bzw. Akkumulatoren erfolgt über mehrere GRS-Fässer. Sowohl die Lagerboxen für Elektro- und Elektronikschrott-Kleingeräten als auch die GRS-Fässer für die Erfassung von Batterien bzw. Akkumulatoren befinden sich unter einer Überdachung.

Auf die Annahme von klassischen gefährlichen Abfällen wie Asbest und Künstlichen Mineralfasern (KMF) wird bewusst verzichtet.

Durch Sichtung der angelieferten Abfälle und entsprechende Zuweisungen durch die Mitarbeiter auf dem Wertstoffhof wird sichergestellt, dass nur die oben aufgeführten

⁷ Mg/a = Mg (ein Megagramm) steht für eine Million Gramm und entspricht der Masse einer Tonne, a steht für Jahr => Tonnen/Jahr.



Abfälle auf dem Wertstoffhof angenommen und in den dafür vorgesehenen Containern entsorgt werden.

Der geplante Wertstoffhof liegt außerhalb der bisherigen Ablagerungsfläche der Deponie, sodass es auch während der Bauphase zu keinem Kontakt mit dem Deponiekörper kommt. Die Fläche wird gegenwärtig verwendet und ist daher befestigt. Bei dem nicht-befestigten Teil der Fläche handelt es sich um anderweitig unbelasteten und gewachsenen Boden. Im Zuge der Ausführungsplanung erfolgt eine geotechnische Prüfung, um die erforderlichen Verdichtungswerte des Untergrunds zu gewährleisten.

Das im Büro- sowie im Sozialcontainer des Wertstoffhofes anfallende Schmutzwasser sowie ggf. geringfügig belastetes Wasser (z. B. aus Containern und Schüttboxen) gelangt in die öffentliche Kanalisation und wird der nächstgelegenen Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Betzdorf-Kirchen-Daaden zugeführt.

Das Oberflächenwasser von den befestigten Flächen wird dem Oberflächenwasserstrom der Deponie zugeschlagen und gelangt über das Oberflächenwasserspeicherbecken mit kontrolliertem Abfluss in den Asdorfer Bach. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation erfolgt nicht.

4.2 Erschließung

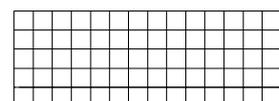
Die Zufahrt zur Deponie und damit zum Wertstoffhof erfolgt von der L 280 Kirchen – Harbach über die entsprechende Abfahrt. Von diesen zwei Abfahrten gelangt man auf die Deponiezufahrt. Vor dem Deponieeingangsbereich führt eine bestehende Einfahrt zur Fläche des geplanten Wertstoffhofes.

Die Abfahrten von der L 280 sind teilweise in Privatbesitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG. Das Deponiegelände und damit auch die Deponiezufahrt, der Eingangsbereich der Deponie und das Plangebiet sind vollständig im Besitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG.

Die Verkehrerschließung ist dem in Teil A1 Planmappe enthaltenen Plan

- **WHSKW-03 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), Verkehrerschließung Wertstoffhof**

Die zwischen dem Landkreis Altenkirchen / Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen (AWB) und der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG bestehende privatrechtliche Vereinbarung über die Nutzung der in Privatbesitz der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG befindlichen Straßen und Flächen hat zunächst weiter Bestand.



Zusätzlich wird die verkehrstechnische Erschließung des Wertstoffhofes von der L 280 über die Privatstraßen und das private Gelände der Gebr. Schmidt Bauunternehmen AG durch Eintragung von gesicherten Zufahrtsbaulasten im Baulastenverzeichnis erfolgen.

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen und neu zu verlegenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen können dem Plan **WHSKW-01** entnommen werden.

4.3 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

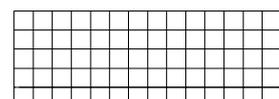
Die Errichtung und der Betrieb des beantragten Wertstoffhofes erfolgen im Rahmen der Neuerrichtung der DK I-Deponie. Die Planungsgrenzen der Neuerrichtung der DK I-Deponie umreißen eine Fläche von 10,4 ha (der Untersuchungsraum für die Bestimmung der Biotoptypen umfasste sogar eine Fläche von 33 ha). Bei dem Plangebiet des Wertstoffhofes handelt es sich dagegen um eine kleine Fläche von 0,34 ha (entspricht etwa einem halben Fußballfeld), das bedeutet etwa 3 % der Fläche für die Neuerrichtung der DK I-Deponie.

Durch die Neuerrichtung der DK I-Deponie entstehen Eingriffe in Natur- und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Zur Beschreibung und Minimierung dieser Eingriffe erfolgte eine ausführliche Bearbeitung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie der Betrachtung der Umweltverträglichkeit. In diesem Rahmen wurden folgende Schritte vollzogen:

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung)
- Konfliktanalyse mit Darstellung der Wirkfaktoren und der Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sowie auf die Natura 2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete
- Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen bestehend aus Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffsminderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen samt Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

Fazit: Mit der Umsetzung der entwickelten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und Ersatz kann eine Kompensation der projektbedingten Eingriffe der Neuerrichtung der DK I-Deponie gemäß § 15 BNatSchG erreicht werden.

Die genannten Ausarbeitungen schließen die projektbedingten Auswirkungen des Wertstoffhofes und die daraus abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffsminderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ein.



Bei dem Plangebiet des Wertstoffhofes handelt es sich um eine in Privatbesitz befindliche, befestigte (versiegelte) Betrieb-/Nebenfläche der Deponie. Der derzeitige Bewuchs an den Rändern dieser Fläche ist ebenfalls in Privatbesitz. Er stellt einen Zwischenzustand dar, da die Fläche für die Ausbaustufe AS II zum Teil als zu profilierende Fläche für die neue Baustoffaufbereitung verwendet und zum Teil rekultiviert wird (Rekultivierungsphase 1).

Auch ohne die Errichtung des Wertstoffhofes und Neuerrichtung der DK I-Deponie würde diese Fläche weiterhin als befestigte Betriebs-/Nebenfläche der Deponie genutzt werden. Der Zeitraum bis zur Rekultivierung dieser Fläche wäre ebenfalls etwa vergleichbar.

Durch die Errichtung des Wertstoffhofes wird im Bereich der Abfahrt vom Wertstoffhof geringfügig in den bestehenden Baumbestand eingegriffen. Ein eventueller Eingriff in den Baumbestand an den Rändern für die Herstellung der Zaunanlage wird möglichst vermieden. Aufgrund der Lage des Wertstoffhofes mit umgebendem Baumbestand wird der Wertstoffhof von außerhalb des Deponiegeländes nicht einsehbar sein.

Entsprechend den obigen Ausführungen ist für das Plangebiet des Wertstoffhofes keine gesonderte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

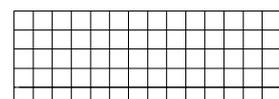
Die Grünfestsetzung für die Nutzungsdauer der geplanten Wertstoffhofes orientiert sich am Bestand (Anmerkung: Aufgrund der händischen Planübertragung ist eine gewisse Unschärfe in der bildlichen Darstellung gegeben; vor Ausführung findet eine Überprüfung des Bewuchses in den Randbereichen des Plangebiets statt). Danach sollen die privaten Grünflächen wie folgt behandelt werden:

- Der Eingriff in den an der nordöstlichen und westlichen Planungsgrenze anstehenden Buchenwald ist möglichst zu minimieren
- Das Feldgehölz aus heimischen Baumarten zwischen der Zufahrt WSH und Ausfahrt WSH sowie südwestlich der Ausfahrt WSH ist möglichst zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Nachrichtlich:

Zur Orientierung wird nachrichtlich der Rekultivierungsplan für die Rekultivierungsphase 1, d.h. zum Ende der Ausbaustufe AS I und damit nach Nutzungsende des Wertstoffhofes, in Teil A1 Planmappe beigelegt:

- **WHSKW-04 Rekultivierungsplan Wertstoffhof (Rekultivierungsphase 1).**



5 Erläuterung der Planungsinhalte und Festsetzungen

5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als **Sondergebiet Wertstoffhof gemäß § 11 BauNVO** mit der Zweckbestimmung „Errichtung und Betrieb des Wertstoffhofes Kirchen-Wehbach“ festgesetzt. Das Sondergebiet gliedert sich in folgende Flächen:

Fläche 1	Betriebsfläche Wertstoffhof
Fläche 2	Nebenfläche Wertstoffhof.

Für das Sondergebiet Fläche 1 sind ausschließlich folgende baulichen Anlagen zulässig:

- Container-, Mulden- und Boxenstellflächen auf Anliefer- und Containerebene
- Überdachte Abwurframpe und sonstige Überdachungen auf Anlieferenebene
- Rangierflächen und Betriebsflächen
- Büro- und Sozialcontainer
- Zaunanlage mit Toren.

Für das Sondergebiet Fläche 2 sind ausschließlich folgende baulichen Anlagen zulässig:

- Rangierflächen, Stell- und Lagerflächen
- Zaunanlage.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

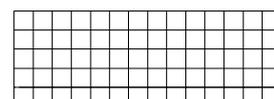
(gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)

a) Grundflächenzahl

Im Sondergebiet Fläche 1 wird die Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO mit 0,5 festgesetzt.

b) Höhe der baulichen Anlagen

Im Sondergebiet Fläche 1 ist die maximale Gesamthöhe (GH max) der baulichen Anlage definiert als der Höhenabstand zwischen der Straßenoberkante Anlieferenebene und dem höchsten Punkt des Pultdachs der Überdachung. Die maximale Gesamthöhe der baulichen Anlage darf 7 m nicht überschreiten. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe ist die Höhenlage der Straßenoberkante Anlieferenebene gemessen etwa in der Mitte mit 275 mNHN (Höhenverlauf etwa von 274 bis 276 mNHN). Die maximale Gesamthöhe (GH max) der baulichen Anlage (Höhe der Bebauung) liegt demnach bei 282 mNHN.



5.1.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO in der Planzeichnung bestimmt.

5.1.4 Maßnahmen zum Immissionsschutz

(gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Aus Lärmschutzgründen sind betriebliche Maßnahmen auf den Flächen des Wertstoffhofes an Sonntagen und an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht zulässig.

5.1.5 Maßnahmen zur Landespflege und Grünflächengestaltung

(gem. § 9 (1) Nr. 20 bzw. Nr. 25a und b BauGB sowie § 86 LBauO jeweils i.V.m. § 17 LPfIG))

Das Sondergebiet gliedert sich in folgende Flächen:

Fläche 3	Private Grünfläche – Buchenwald
Fläche 4	Private Grünfläche – Feldgehölz aus heimischen Baumarten.

Das Sondergebiet Fläche 3 ist eine private Grünfläche mit Buchenwald-Bestand. Der Gehölzbestand ist möglichst zu erhalten, Eingriffe sind auf das Notwendigste zu minimieren.

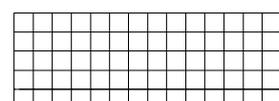
Das Sondergebiet Fläche 4 ist eine private Grünfläche mit Feldgehölz aus heimischen Baumarten. Das Feldgehölz aus heimischen Baumarten zwischen der Zufahrt WSH und Ausfahrt WSH sowie südwestlich der Ausfahrt WSH ist möglichst zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Beide Erhaltungsmaßnahmen dienen der Einbindung des Geländes in die umgebende Landschaft, dem Sichtschutz, der Staubbildung und Frischluftbildung sowie der Minderung der Schallimmissionen.

5.2 Hinweise

5.2.1 Landschaftspflegerische Vermeidungsmaßnahmen

Folgende landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen sind einzuhalten:



V 01 Beschränkung der Rodungszeit:

Die im Plangebiet stockenden Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar gefällt, gerodet oder zurückgeschnitten werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

V 02 Gehölzschutz:

Für alle nicht zu rodenden Gehölzbestände, die unmittelbar an das benötigte Baufeld angrenzen, ist eine flächige und funktionale Beeinträchtigung durch Befahren, Lagerung von Aushub und Material, Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen auszuschließen. Daher sind in der Grenzzone des jeweiligen Baufeldes entsprechende Schutzmaßnahmen (bspw. Bauzäune) vorzusehen, um dies zu vermeiden.

5.2.2 Sonstige Maßnahmen

S01 Verkehrsflächen

Die innere Aufteilung der öffentlich nutzbaren Verkehrsflächen wird nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sondern erfolgt im Rahmen der Straßenentwurfsplanung.

S02 Niederschlagswasser

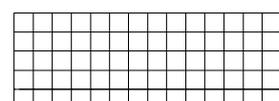
Damit von der Fläche des Wertstoffhofes keine Umweltauswirkungen ausgehen, wird dieser asphaltiert. Das Oberflächenwasser wird über Mulden und Ablaufrinnen den Grundleitungen zugeführt und über ein Oberflächenwasserspeicherbecken definiert in den Vorfluter abgeleitet.

S03 Brandschutz

Für die Feuerwehr ist das Eingangstor zum Wertstoffhof mit einer Breite von ca. 5 m zu dimensionieren, damit Löschfahrzeuge, die eine Mindestbreite von 3,50 m benötigen, ohne Probleme das Gelände erreichen können. Die Löschwasserentnahmeverrichtungen sind so dimensioniert, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

S04 Zutrittsbefugnis

Das Sondergebiet Fläche 1 ist während der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Das Sondergebiet Fläche 2 ist der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Ein unbefugter Zutritt ist nicht gestattet und durch Einfriedungen und Toranlagen entsprechend sicherzustellen.



Aufgestellt:
Stepanka Urban-Kiss, Dipl.-Ing.

Stuttgart, im September 2021
webu2001, UK



ppa. Dipl.-Ing. S. Urban-Kiss
Projektleiterin



Dipl.-Ing. (FH) E. Haubrich
Geschäftsführer

